

JAGDLICHE
LEISTUNGSRICHTER-ORDNUNG
Schweiß
des



*Jagdhundverband Rhodsian Ridgeback Deutschland e.V.
Gemeinnütziger Tierschutzverein, Hasenbrede 6a 32657 Lemgo*

Jagdliche Leistungsrichter-Ordnung Schweiß (JLROS) des JRRD e.V.

I N H A L T

Inhalt **2**

Einführung **3**

I. Jagdliche Leistungsrichter-Ordnung (JLRO)

§ 1 Richteranwälter 4

§ 2 Voraussetzungen 4

§ 3 Bedingungen 4

§ 4 Prüfung 5

§ 5 Ernennung 5

§ 6 Ablösung 5

§ 7 Leistungsrichter-Obmann Jagd 5

I. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Erweiterungen der
vorangehenden jagdlichen Ordnungen 5

E i n f ü h r u n g

Der JRRD e.V. macht es sich zur Aufgabe, anhand einer praxisorientierten Ausbildung jagdliche Leistungsrichter Schweiß auszubilden und zu ernennen und fortzubilden. Die notwendigen Ausbildungsmerkmale und der Ausbildungsgang werden in dieser JLRO festgelegt und sind für die Ausbildung unserer Leistungsrichter verbindlich.

Die Prüfungen haben den Zweck mithilfe fachlich gut ausgebildeter Richter praxisnahe Schweißprüfungen nach der Methode des Wildmeisters „Hans Joachim Borngräber“ durchführen zu können.

Durch die Richter sollen Hund und Führer bei den Prüfungen einzeln beurteilt werden und als Gespann zusammen die praktischen Prüfungen angehen. Alles dient dem Ziel nur praxistaugliche Gespanne zur Nachsuche kommen zu lassen.

Lehrgänge, Schulungen und Spezialseminare sollen durch die abschließende Richterprüfung ihren Abschluss finden.

Der JRRD e.V. bestätigt darüber hinaus bei entsprechender Gleichwertigkeit Jagdprüfungen und Lehrgänge, die ein Rhodesian Ridgeback und/ oder sein Führer bei den Landesjagdverbänden, dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) oder bei anderen anerkannten Jagdhunderassevereinen abgelegt hat, wie Verbandsschweißprüfung und Verbandsfährtenhuhprüfung, Brauchbarkeitsprüfung, etc.....

Die bei dem Club ELSA abgelegten Richterprüfungen unter Wildmeister Borngräber werden vollumfänglich anerkannt.

Etwaige Änderungen dieser JLROS beschließen die ernannten Leistungsrichter Schweiß des Vereins mit einfacher Mehrheit.

I. JAGDLICHE LEISTUNGSRICHTER-ORDNUNG (JLRO)

§1 Richteranwälter

1.1 Benennung:

Geeignete Mitglieder des JRRD e.V., welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen, können vom Vorstand als Richteranwälter (JRA) ernannt werden.

§ 2 Voraussetzungen

2.1 Jagdschein: Der Richteranwalt muss Jagdscheininhaber sein.

2.2 Prüfungen: Er muss mindestens einen RR oder einen anderen brauchbaren Jagdhund erfolgreich auf einer jagdlichen Gebrauchsprüfung geführt und an zwei Schweißhundführer-Lehrgängen des JRRD e.V. teilgenommen haben.

2.3 Übungstage: Er muss an mindestens 3 jagdlichen Übungswochenenden oder an einer Übungswoche des JRRD e.V. aktiv mitgearbeitet haben. Insbesondere wird die Mitarbeit in der Ausarbeitung und Anlegung von Schweißfährten einschließlich Fährtenkizzen gefordert.

§ 3 Leistungsrichterausbildung

3.1 Schulung:

Jeder Richteranwalt hat an einem Ausbildungskurs für Leistungsrichter im JRRD e.V. teilzunehmen. Der Ausbildungskurs beinhaltet folgende Ausbildungsinhalte: Organisation und Durchführung einer Prüfung, Legen von Prüfungsfährten der jeweiligen Wildarten, Beurteilung von Prüfungsarbeiten, Verfassen von Richterberichten sowie Kenntnis der Prüfungsordnung. Daneben hat der Richteranwalt auch an mindestens einem Spezialseminar teilzunehmen.

3.2 Anwartschaften:

Der Richteranwalt hat auf drei Prüfungen des JRRD e.V. Anwartschaften abzuleisten. Nach Möglichkeit sollen Anwartschaften auf mindestens 2 Brauchbarkeitsprüfungen und einer Vorprüfung abgeleistet werden.

Der Richteranwalt hat über jede Einzelprüfung und über jeden geprüften Hund einen Prüfungsbericht anzufertigen. Der Prüfungsbericht wird von den jeweiligen Leistungsrichtern durchgearbeitet und mit den notwendigen Vermerken dem Leistungsrichter Obmann zugeleitet. Die Berichte sollen bis spätestens 4 Wochen nach der Prüfung vorliegen. Belege über eine Anwartschaft die ein Richteranwalt von einer anderen Jagdhunderasse oder einem anderen Verein einbringt, können vom Vorstand anerkannt werden.

3.3 Ablauf:

Die erforderlichen Anwartschaften sind innerhalb von 2 Jahren durchzuführen und danach bis zum Jahresende des 2. Jahres abzuschließen. Der Richteranwalt erhält eine Bescheinigung über die abgeleistete Anwartschaft.

3.4 Zulassung:

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen wird der Richteranwalt zur Prüfung zugelassen.

§ 4 Prüfung

Die Prüfung des Richteranwärters erfolgt in einer mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfung über mindestens 2 Tage zu den verschiedenen Themen seiner Leistungsrichterausbildung. Hierbei soll der Richteranwärter u.a. zeigen, dass er in der Lage ist Nachsuchenarbeiten entsprechend dem Leistungsstand von Hund und Führer durchzuführen, andere Gespanne anzuleiten und zu beurteilen.

Die Prüfung des Richteranwärters wird durch den Leistungsrichter Obmann Jagd des JRRD e.V. oder von einem durch diesen eingesetzten anerkannten externen Richter, der dann als Leistungsrichters Obmann Jagd fungiert bewertet. Die Entscheidung des Leistungsrichters Obmann Jagd ist unanfechtbar.

§ 5 Ernennung

Nach Erfüllung aller Prüfungsbedingungen wird der Richteranwärter zum Leistungsrichter ernannt. Seine Ernennung wird in einem für verbindlich erklärten Presseorgan (z.B. Homepage) veröffentlicht. Der Leistungsrichter erhält für seine Tätigkeit eine Ausweiskarte. Sie bleibt Eigentum des Vereins.

§ 6 Ablösung

Bei Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des JRRD e.V. sowie gegen das Bundes- oder Landesjagdgesetz das Tierschutzgesetz und bei Entzug des Jagdscheins wird der Leistungsrichter ohne besonderes Verfahren von seinem Amt abgelöst. Die Ausweiskarte wird eingezogen.

§ 7 Jagd-Leistungsrichter-Obmann

Der Vorstand des JRRD e.V. wählt aus den jagdlichen Leistungsrichtern einen Leistungsrichter- Obmann Jagd. Dieser ist für die Ausbildung der jagdlichen Richteranwärter und die Durchführungen von Fortbildungen im Verein zuständig.

II. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Änderungen und Erweiterungen der vorangehenden jagdlichen Ordnungen

Diese jagdliche Prüfungsordnung mit der Leistungsrichterordnung Schweiß wird regelmäßig den aktuellen einschlägigen Bestimmungen und den Erweiterungsbedürfnissen des JRRD e.V. angepasst und durch die Leistungsrichter mehrheitlich beschlossen.